

- d) Abschaltzeiten Greifvögel:  
Werden zwischen 1. April und 31. August auf Acker- und Grünlandschlägen, die sich innerhalb eines 250 m Radius zu einer Windkraftanlage befinden, Feldfrüchte geerntet, Grünlandmahden durchgeführt oder es wird gepflügt, ist die betreffende Windkraftanlage ab Beginn der Maßnahmen bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten.  
Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern geeignete Antikollisionssysteme installiert werden.
- e) Gestaltung Mastfußbereich:  
Innerhalb eines Umkreises von Rotorüberstreichfläche plus 50 m zu dem Mast einer Windenergieanlage ist die Anlage von Brachflächen unzulässig. Fundamentüberdeckungen sind als Schotterflächen herzurichten oder als artenarme, hochwüchsige Grasfluren zu gestalten, sofern diese Flächen nicht ackerbaulich bewirtschaftet werden.

## Nachrichtliche Übernahmen

1. Innerhalb des Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung sind bei baulichen Anlagen die Mindestabstände gem. DIN EN 50341 einzuhalten. Der Sicherheitsabstand zwischen Gehölzen und den unteren Leitungsseilen bei größtem Durchhang beträgt mindestens 3 m.

## Hinweise

### Immissionsschutz:

#### a) Schattenwurf

Zur Einhaltung der in den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ aufgeführten Richtwerte ist damit zu rechnen, dass die neuen Windenergieanlagen mit automatischen Abschaltvorrichtungen ausgestattet werden müssen.

#### b) Schall

Zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm) jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen in der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden müssen.

### Hochspannungsfreileitung

Inwieweit sich aus den Nachlaufströmungen der Windenergieanlagen Notwendigkeiten für Schwingungsschutzmaßnahmen ergeben, ist im Rahmen der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz durch den Windenergieanlagen-Betreiber zu prüfen. Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.

### Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz

Für im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans zulässige Vorhaben gem. § 35 Vorhaben und für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sowie der in den Sondergebieten zulässigen Windenergieanlagen trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Ausgleich. Daher ist bei Vorhaben der Eingriff und der Ausgleich nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.

## Gemeinde Hedeper Windenergieanlagen Hedeper - westlicher Bereich

zugl. Aufhebung Windenergieanlagen - Hedeper mit örtlicher Bauvorschrift

Stand: § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB

**Bebauungsplan**